

Deckungsübersicht: Betriebsschließungsversicherung wegen Infektionsgefahr

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben. Maßgebend ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen.

Es gelten grundsätzlich folgende Leistungseinschlüsse:	
Arbeitsunfähigkeit beschäftigter Personen bei ärztlichem Attest	✓
Desinfektionskosten für Betriebsräume / -einrichtungen bis zur	6-fachen Tagesentschädigung
Ermittlungs- und Beobachtungskosten bis zur	6-fachen Tagesentschädigung
Krankheiten und Krankheitserreger gem. §§ 6 / 7 Infektionsschutz Gesetz (InfSG)	✓
Krankheiten aus dem ehemaligen Bundesseuchenschutzgesetz (Keuchhusten, Pocken, Rotz, Scharlach, Tetanus, Trachom, Zytomegalie) sind zusätzlich eingeschlossen	✓
Lohnkosten bei Tätigkeitsverboten <ul style="list-style-type: none"> • der beschäftigten Personen bis zur • des Betriebsinhabers (für eine Ersatzkraft) bis zur 	30-fachen Tagesentschädigung
Selbstbehalte gem. § 2 Ziff. 6 AVB-BS entfallen	✓
Unterversicherungsverzicht	✓
Verlängerung der Zahlungsdauer der Tagesentschädigung auf bis zu 60 Tage für Lebensmittelverarbeitende- und Handelsbetriebe	auf Anfrage
Werbekosten in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen bis zur	6-fachen Tagesentschädigung
Waren und Vorräte	
Beitragsfreie Mitversicherung bis 10.000 €	✓
Brauchbarmachung bis zu	10 % der Warenversicherungs-summe
Desinfektionskosten von Waren und Vorräten	✓
Fremdes Eigentum im Besitz des VN	✓